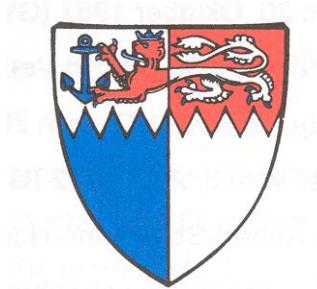


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



A M T S - U N D M I T T E I L U N G S B L A T T

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 143 / 15.05.2025

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung
mit dem Abschlussgrad Master of Music
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
in der Fassung vom 26. Juni 2024 und 3. Juli 2024

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die aufbauenden Master-Studiengänge
Musik und Musikvermittlung mit dem Ab-
schlussgrad Master of Music an der Robert
Schumann Hochschule Düsseldorf in der
Fassung vom 26. Juni 2024 und 3. Juli 2024**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 26. Juni 2024 und 3. Juli 2024 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 78) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 14. Mai 2025“
- 2) **§ 1 Satz 1** wird die Aufzählung um "Orchesterpraxis" ergänzt.
- 3) **§ 17 Absatz 5 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„In der Abschlussprüfung für die Studienrichtungen Orchesterpraxis und Musikpädagogik entfällt dieser Prüfungsteil.“
- 4) **§ 18 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie, der Musikpädagogik oder aus dem Bereich Musik und Medien heraus motiviert sein; für die Studienrichtungen Liedgestaltung, Kammermusik, Orchesterpraxis und Musikpädagogik gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.“
- 5) **§ 18 Absätze 2-6** werden wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Anmeldung des schriftlichen Teils der Masterprüfung muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterprüfung erfolgt sein. Im Studien-

gang Musik erfolgt die Anmeldung bei der*dem Betreuer*in; sie*er genehmigt das eingereichte Thema des schriftlichen Teils der Masterprüfung. Im Studiengang Musikvermittlung erfolgt die Anmeldung bei der*dem zuständigen Studienrichtungskoordinator*in; sie*er bestellt die*den von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene*n Betreuer*in und genehmigt das eingereichte Thema des schriftlichen Teils der Masterprüfung.

(3) Die*der Betreuer*in ist zugleich die*der Erstgutachter*in. Die*der Zweitgutachter*in wird im Studiengang Musik von der*dem Erstgutachter*in benannt. Im Studiengang Musikvermittlung wird die*der Zweitgutachter*in auf Vorschlag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters durch die*den Studienrichtungskoordinator*in bestellt.
(4) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterprüfung beträgt maximal zwei Monate. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann in Ausnahmefällen eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Dies erfolgt im Studiengang Musik durch die*den Betreuer*in und im Studiengang Musikvermittlung durch die*den zuständige*n Studienrichtungskoordinator*in in Rücksprache mit der*dem Betreuer*in. Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Masterprüfung muss vor Antritt der künstlerischen Abschlussprüfung vorliegen.

(5) Das Thema des schriftlichen Teils der Masterprüfung kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas ist dem Prüfungsamt mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Im Studiengang Musik ist hierfür die*der Betreuer*in verantwortlich, im Studiengang Musikvermittlung die*der zuständige Studienrichtungskoordinator*in. Für die Ausgabe des neuen Themas gilt Absatz 2 Satz 2-3. Von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(6) Der schriftliche Teil der Masterprüfung wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können im Studiengang Musik von den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern gestattet werden und im Studiengang Musikvermittlung von der*dem zuständigen Studienrichtungskoordinator*in in Rücksprache mit den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen.“

- 6) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik und des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Mai 2025.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Mai 2025.

Düsseldorf, den 15. Mai 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Thomas Leander".

Prof. Thomas Leander

